

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1497/87 DES RATES**  
vom 26. Mai 1987  
zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1986/87 für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 467/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,  
auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist notwendig, die mit der Preisfestsetzung für das  
kommende Wirtschaftsjahr zusammenhängenden Fragen  
in ihrer Gesamtheit neu zu durchdenken, was zu einer

Verzögerung der Preisfestsetzung führt. Daher muß das  
Wirtschaftsjahr 1986/87 für Rindfleisch bis zum 5. Juli  
1987 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für Rindfleisch endet das Wirtschaftsjahr 1986/87 am  
5. Juli 1987 und beginnt das Wirtschaftsjahr 1987/88  
am 6. Juli 1987.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. DE KEERSMAEKER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.